

§ 1 ZIELSETZUNG.....	1
§ 2 DER SPORTAUSSCHUß	1
§ 3 DER SPORTWART.....	2
§ 4 DER JUGENDWART	2
§ 5 DIE KADERTRAINER.....	2
§ 6 SCHUL-STÜTZPUNKTTRAINER	2
§ 7 SCHULSPORT-KOORDINATOR.....	3
§ 8 JAHRESAKTIONSPROGRAMM	3
§ 9 DIE LANDESKADER.....	3
§ 10 MITARBEIT DER VEREINE.....	3
§ 11 INKRAFTTRETEN	4

§ 1 Zielsetzung

Die Sport- und Leistungsordnung dient der Bildung, Vorbereitung und Unterhaltung von Landesauswahlmannschaften, hauptsächlich im Jugendbereich.

§ 2 Der Sportausschuß

- 2.1 Der Sportausschuß besteht aus
- dem Sportwart als Vorsitzenden
 - dem Jugendwart
 - den Kader- bzw. Auswahltrainern
 - den Schulstützpunkttrainern
 - dem Schulsport-Koordinator
- 2.2. Dem Sportausschuß obliegen nachfolgende Aufgaben:
- Ernennung der Auswahltrainer
 - Erstellung der jahrgangsbezogenen Listen der Kader
 - Planung u. Durchführung sämtlicher Kadermaßnahmen, insbesondere Lehrgänge, Turniere
 - Entwicklung u. Weiterbearbeitung der Leistungskonzeption für die Auswahlmannschaft und für die Nachwuchsförderung

§ 3 Der Sportwart

- 3.1. Dem Sportwart obliegt die Überwachung der Aufgaben des Sportausschusses, insbesondere die Überwachung der Kader- und Stützpunkttrainer. Ihm obliegt zudem die Interessenwahrnehmung im Sport- und Schulbereich gegenüber dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) sowie gegenüber dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft einschließlich der saarländischen Schulen. Er leitet die Sitzungen des Sportausschusses.
- 3.2. Der Sportwart wird vom Verbandstag des SVV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 4 Der Jugendwart

- 4.1. Der Jugendwart ist der Stellvertreter des Sportwartes.
- 4.2. Dem Jugendwart obliegt die Interessenwahrnehmung des Jugendausschusses (der SVJ) innerhalb des Sportausschusses.

§ 5 Die Kadertrainer

- 5.1. Den Kadertrainern obliegt die Sichtung und Betreuung der Auswahlmannschaften des jeweiligen Jahrganges.
Der Kadertrainer wird vom Sportausschuß für die Dauer der Laufzeit eines Kadereingesetzt.
- 5.2. Voraussetzung für die Ernennung als Kadertrainer soll mindestens der Besitz der B-Trainer-Lizenz bzw. der Abschluß eines Sportstudiums sein.
- 5.3. Die Vergütung der Kadertrainer erfolgt nach der Finanzordnung des SVV.

§ 6 Schul-Stützpunkttrainer

- 6.1. Den Schul-Stützpunkttrainern obliegt die Durchführung von Volleyball-Schulstützpunkten an saarländischen Schulen und zwar jeweils nach Abstimmung mit der entsprechenden Schulleitung.
Dabei sollen im Breitensportbereich wenigstens 10 Stützpunkte, im Leistungssportbereich wenigstens 2 Stützpunkte unterhalten werden.
Das Nähere regelt das Konzept „Schulstützpunkte im SVV (= Anlage 1 zu dieser Ordnung) sowie das Leistungskonzept des SVV (= Anlage 2 zu dieser Ordnung).
- 6.2. Die Stützpunkttrainer werden vom Vorstand des SVV eingesetzt.
- 6.3. Voraussetzung für die Einstellung als Stützpunkttrainer ist der Besitz von mindestens der B-Trainer-Lizenz bzw. ein abgeschlossenes Sportstudium.

§ 7 Schulsport-Koordinator

- 7.1. Dem Schulsport-Koordinator obliegt in Absprache mit dem Sportwart die Wahrnehmung der Interessen des SVV gegenüber dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, d.h. vor allem die Durchführung des Volleyballsports an saarländischen Schulen und die Durchführung der Maßnahme „Jugend trainiert für Olympia“.
- 7.2. Der Schulsport-Koordinator soll die Befähigung für das Lehramt besitzen.

§ 8 Jahresaktionsprogramm

Der Sportausschuß erarbeitet für jedes Kalenderjahr, mindestens aber halbjährlich ein Aktionsprogramm für die einzelnen Kader, das vor Beginn der in diesem Aktionsprogramm enthaltenen Maßnahmen veröffentlicht wird.

Die Veröffentlichung erfolgt im amtlichen Nachrichtenorgan des SVV.

§ 9 Die Landeskader

- 9.1. Der Sportausschuß erarbeitet Richtlinien für Kaderspieler, die vom Präsidium des SVV genehmigt werden müssen. Mindestinhalt dieser Richtlinien sind die Aufnahmevoraussetzungen, die Durchführung des Kadertrainings und von Wettkämpfen sowie die Bezuschussung der Kadermaßnahmen.
- 9.2. Der SVV unterhält Kadernmannschaften mit jeweils maximal 15 Spielerinnen/Spieler im D1 - D4 - Bereich.
- 9.3. Voraussetzung für die Aufnahme in einen Kader ist eine überdurchschnittliche sportliche Leistung der betreffenden Person im jeweiligen Verein, nachgewiesen im Rahmen von Sichtungsmaßnahmen des SVV. Der jeweilige Kadertrainer schlägt die Kaderteilnehmer vor, der Sportausschuß beschließt die Aufnahme in den jeweiligen Kader.
- 9.4. Zur Bildung der Kader hat der Sportausschuß pro Altersstufe mindestens 3 Sichtungslerngänge durchzuführen.
- 9.5. Bei Bedarf können weitere Kader gebildet werden.

§ 10 Mitarbeit der Vereine

- 10.1. Die Mitgliedsvereine des SVV sind verpflichtet, Sichtung durch den SVV-Trainer sowohl im Training als auch bei Wettkämpfen zu ermöglichen.
- 10.2. Für die Dauer von Trainingslehrgängen und Wettkämpfen sind die Mitgliedsvereine des SVV verpflichtet, die Kaderspieler freizustellen.

- 10.2. Maßnahmen und Strafen bei Mißachtung/Nichtbeachtung regelt die Bundesspielordnung des DVV.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Verabschiedung durch den Verbandstag in Kraft.